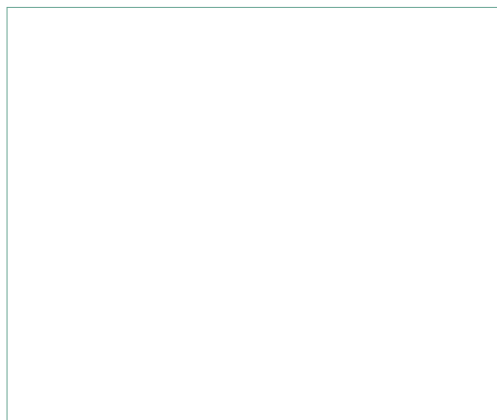


ESPABAU



ESPABAU Eisenbahn Spar- und Bauverein Bremen eG

Mitglied im Verband der Wohnungswirtschaft Niedersachsen und Bremen e.V.

Sitz der Genossenschaft: Meraner Straße 18, 28215 Bremen
Postfach 15 05 31, 28095 Bremen
Telefon (04 21) 3 77 57- 0
Telefax (04 21) 3 77 57- 4 77
E-Mail: mail@espabau.de
www.espabau.de

Gründungsjahr 1893

Eingetragen in das Genossenschaftsregister Bremen 39 GnR 326

ESPABAU

Satzung und Wahlordnung 2016



Inhaltsverzeichnis	Seite
A Satzung	4
B Wahlordnung	37
C Anlage zu § 6 der Wahlordnung	47
D Anlage „Textauszüge aus dem Genossenschaftsgesetz“	48

I.	Firma und Sitz der Genossenschaft	4
§ 1	Firma und Sitz	4
II.	Gegenstand der Genossenschaft	4
§ 2	Zweck und Gegenstand der Genossenschaft	4
III.	Mitgliedschaft	5
§ 3	Mitglieder	5
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 5	Eintrittsgeld	5
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 7	Kündigung der Mitgliedschaft	6
§ 8	Übertragung des Geschäftsguthabens	7
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall	7
§ 10	Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft	7
§ 11	Ausschließung eines Mitgliedes	8
§ 12	Auseinandersetzung	9
IV.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	10
§ 13	Rechte der Mitglieder	10
§ 14	Wohnliche Versorgung der Mitglieder	11
§ 15	Überlassung von Wohnungen und Eigenheimen	11
§ 16	Pflichten der Mitglieder	12
V.	Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Haftsumme	13
§ 17	Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben	13
§ 18	Kündigung weiterer Anteile	14
§ 19	Nachschußpflicht	14
VI.	Organe der Genossenschaft	15
§ 20	Organe	15
§ 21	Vorstand	16
§ 22	Leitung und Vertretung der Genossenschaft	17
§ 23	Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	18
§ 24	Aufsichtsrat	19
§ 25	Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates	20
§ 26	Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates	20
§ 27	Sitzungen des Aufsichtsrates	21
§ 28	Gegenstände der gemeinsamen Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat	22
§ 29	Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	23
§ 30	Rechtsgeschäfte mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern	23
§ 31	Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Stellung der Vertreter	24
§ 32	Vertreterversammlung	25
§ 33	Einberufung der Vertreterversammlung	25
§ 34	Leitung der Vertreterversammlung und Beschlußfassung	26
§ 35	Zuständigkeit der Vertreterversammlung	28
§ 36	Mehrheitserfordernisse	30
§ 37	Auskunftsrecht	30
VII.	Rechnungslegung	31
§ 38	Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses	31
§ 39	Vorbereitung der Beschlußfassung über den Jahresabschluß	31
VIII.	Rücklagen, Gewinnverwendung und Verlustdeckung	32
§ 40	Rücklagen	32
§ 41	Gewinnverwendung	32
§ 42	Verlustdeckung	33
IX.	Bekanntmachungen	34
§ 43	Bekanntmachungen	34
X.	Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband	35
§ 44	Prüfung	35
XI.	Auflösung und Abwicklung	36
§ 45	Auflösung und Abwicklung	36

Anmerkung: Sämtliche Hinweise auf andere §§ beziehen sich – falls nichts anderes beigefügt oder vermerkt ist – grundsätzlich auf die Satzung. (GenG: Genossenschaftsgesetz)

Satzung



Satzung

der Wohnungsgenossenschaft:
ESPABAU Eisenbahn Spar- und Bauverein Bremen eG,
Meraner Straße 18, 28215 Bremen

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma
ESPABAU Eisenbahn Spar- und Bauverein Bremen eG.
Sie hat ihren Sitz in Bremen.

II. Gegenstand der Genossenschaft

§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung. Ferner fördert sie ihre Mitglieder durch eine Spareinrichtung.
- (2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln, veräußern und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
- (3) Die Genossenschaft kann Inhaberschuldverschreibungen ausgeben und Genussrechte gewähren.
- (4) Beteiligungen sind zulässig.
- (5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 f) die Voraussetzungen.
- (6) Die Genossenschaft nimmt Spareinlagen herein. Spareinlagen dürfen nur von Mitgliedern hereingenommen werden.

III. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder können werden
 - a) natürliche Personen
 - b) Personenhandelsgesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Mitglied kann nicht werden, wer die Fähigkeit verloren hat, öffentliche Ämter zu bekleiden, an öffentlichen Wahlen teilzunehmen oder gewählt zu werden. Das gilt sinngemäß für die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie für die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft.
- (3) Angehörige des Baugewerbes dürfen in der Genossenschaft nicht überwiegen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft.
- (2) Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Lehnt dieser die Zulassung ab, so entscheidet der Aufsichtsrat auf Einspruch des Abgewiesenen nach Anhörung des Vorstandes und des Abgewiesenen endgültig. Der Rechtsweg bleibt unberührt.
- (3) Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen. Der Genosse ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Lehnt die Genossenschaft die Zulassung ab, hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung mitzuteilen.

§ 5 Eintrittsgeld

- (1) Es ist kein Eintrittsgeld zu zahlen.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung
 - b) Übertragung des Geschäftsguthabens
 - c) Tod
 - d) Auflösen oder Erlöschen einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder einer Personenhandelsgesellschaft
 - e) Ausschluß.
- (2) Das Mitglied scheidet in den Fällen a), c), d) und e) zum Schluß eines Geschäftsjahres aus, in dem der Fall eingetreten ist.

§ 7
Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied hat das Recht, durch schriftliche Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
- (2) Die Kündigung findet nur zum Schluß eines Geschäftsjahres statt. Sie muß mindestens 13 Monate vorher schriftlich erfolgen.
- (3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG unter den dort geregelten Voraussetzungen.
- (4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresabschluß aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.
- (5) Eine Kündigung kann erst ausgesprochen werden, wenn das Leistungsverhältnis zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft beendet ist.

§ 8

Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf ein anderes Mitglied der Genossenschaft übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzung des Abs. 1 gelten entsprechend.
- (3) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muß er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.
- (4) Der Vorstand kann die Übertragung verweigern, wenn gegenüber dem Mitglied Forderungen bestehen.
- (5) Eine Übertragung kann erst ausgesprochen werden, wenn das Leistungsverhältnis zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft beendet ist.
- (6) Die Übertragung des Geschäftsguthabens oder eines Teils davon ist im Fall des § 73 (4) GenG ohne Zustimmung der Genossenschaft möglich.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluß des Geschäftsjahres fort.

§ 11 Ausschließung eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluß des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
 - b) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von 3 Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit oder der Belange ihrer Mitglieder herbeigeführt wird,
 - c) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt worden ist, oder eine eidesstattliche Versicherung zur Offenbarung seines Vermögens geleistet worden ist,
 - d) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als 12 Monate unbekannt ist,
 - e) wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
- (2) Der Ausschluß erfolgt durch den Beschluß des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zum Ausschluß zu äußern.
- (3) Der Ausschließungsbeschluß ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann der Ausgeschlossene an einer Vertreterversammlung nicht mehr teilnehmen.
- (4) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluß Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (5) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluß ist den Beteiligten mitzuteilen. Über die Verhandlung über die eingelegte Berufung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Vertreterversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 35 (1) h)) beschlossen hat.

§ 12 Auseinandersetzung

- (1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 35 (1) b).
- (2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und an dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes § 17 (7). Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehende Forderung gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds. Das ausgeschiedene Mitglied hat einen Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens; für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich (§ 28 p).
- (3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuführen. Der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden und nicht vor Feststellung der Bilanz verlangen. Soweit die Feststellung der Bilanz erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Ausscheiden des Mitgliedes erfolgt, ist das Auseinandersetzungsguthaben von Beginn des 7. Monats an mit 4 % zu verzinsen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft als Mitglieder durch die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und, soweit sie als Vertreter gewählt werden, gemeinschaftlich in der Vertreterversammlung durch Beschlußfassung aus. Sie bewirken dadurch, daß die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann.
- (2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf:
 - a) wohnliche Versorgung nach den Vergabebedingungen der Genossenschaft durch Nutzung einer Genossenschaftswohnung.
 - b) Erwerb einer Wohnung in der Rechtsform eines Wohnungseigentums oder eines Hauses.
 - c) Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt nach Maßgabe der hierfür gemäß § 28 der Satzung aufgestellten Grundsätze.
- (3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft außerdem berechtigt,
 - a) weitere Geschäftsanteile entsprechend der Satzung zu übernehmen § 17,
 - b) Vertreter für die Vertreterversammlung nach Maßgabe der Wahlordnung zu wählen § 31,
 - c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Vertreterversammlung oder die Ankündigung von Tagesordnungspunkten zur Beschlußfassung, soweit diese zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, zu fordern, (§ 33 (4)),
 - d) an einer gemäß § 33 (4) einberufenen Vertreterversammlung teilzunehmen und hier das Antrags- und Rederecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben, soweit es zu den Mitgliedern gehört, auf deren Verlangen die Vertreterversammlung einberufen wurde (§ 33 (5)),
 - e) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung zu verlangen; §§ 33 und 34 gelten entsprechend,
 - f) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen (§ 45 (2)) ,
 - g) eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter zu verlangen,
 - h) am Bilanzgewinn der Genossenschaft nach Maßgabe des § 40 der Satzung teilzunehmen,
 - i) das Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftliche Vereinbarung gemäß § 8 der Satzung auf ein anderes Mitglied zu übertragen,
 - j) den Austritt aus der Genossenschaft gemäß § 7 der Satzung zu erklären,

-
- k) freiwillig übernommene Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 18 der Satzung zu kündigen,
 - l) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthaben gemäß § 12 zu fordern,
 - m) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,
 - n) die Mitgliederliste einzusehen, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird (§ 31 (1) Satz 1 GenG),
 - o) das zusammengefaßte Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 14

Wohnliche Versorgung der Mitglieder

- (1) Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie der Erwerb eines Eigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums steht ebenso wie das Recht auf Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen in erster Linie den Mitgliedern der Genossenschaft zu.
- (2) Die Genossenschaft soll angemessene Preise für die Überlassung des Gebrauchs von Genossenschaftswohnungen bilden, d.h. eine Kosten- und Aufwandsdeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie der ausreichenden Bildung von Rücklagen unter Berücksichtigung der Gesamtrentabilität der Genossenschaft zu ermöglichen. Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann hieraus nicht abgeleitet werden.

§ 15

Überlassung von Wohnungen und Eigenheimen

- (1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.
- (2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden. Während der Nutzung einer Genossenschaftswohnung kann die Mitgliedschaft seitens des Mitgliedes nicht gekündigt werden.
- (3) Wird dem Antrag eines Mitgliedes auf Erwerb eines Eigenheims, einer Eigentumswohnung oder eines Erbbaurechts durch den Beschluß nach Maßgabe der von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 d) beschlossenen Grundsätze zugestimmt und ihm der Beschluß hierüber schriftlich mitgeteilt, so ist sowohl das Mitglied als auch die Genossenschaft berechtigt und verpflichtet, die zur Übertragung des Eigentums oder die zur Verschaffung des Erbbaurechts erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, sobald die vereinbarten Leistungen erbracht sind.
- (4) Eine Untervermietung kann nur nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgen.

§ 16
Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten. Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:
 - a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlungen hierauf,
 - b) Teilnahme am Verlust (§ 42),
 - c) weitere Zahlungen gemäß Beschluß der Vertreterversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Genossenschaftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Vertreterversammlung beschließt.
- (3) Bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen sind im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht die Belange der Gesamtheit der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.

V. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Haftsumme

§ 17

Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 260,00 €.
 - (2) Pflichtanteile
 - a) Für die Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, zwei Geschäftsanteile zu übernehmen.
 - b) Jedes Mitglied, dem eine Wohnung überlassen wird, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme weiterer Pflichtanteile nach Maßgabe der von Vorstand und Aufsichtsrat festgesetzten Grundsätze zu übernehmen. Soweit das Mitglied bereits weitere Anteile gemäß Abs. (4) gezeichnet hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.
 - (3) Die ersten übernommenen Geschäftsanteile sind Pflichtanteile. Sie sollen sofort in voller Höhe gezahlt werden. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine monatliche Ratenzahlung von mindestens 30,— €, für den zweiten Anteil zulassen. Es muß sichergestellt sein, daß der Geschäftsanteil innerhalb von 2 (zwei) Jahren nach Eintragung des Mitgliedes eingezahlt ist.
 - (4) Werden weitere Geschäftsanteile ohne besondere Verpflichtung gezeichnet, so sind sie freiwillige Anteile und können – einer nach dem anderen – mit Genehmigung des Vorstandes in monatlichen Raten eingezahlt werden. Eine Übernahme ist erst möglich, wenn die vorhergehenden Pflichtanteile jeweils voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat.
 - (5) Solange ein übernommener Anteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.
 - (6) Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist grundsätzlich nicht beschränkt, Vorstand und Aufsichtsrat können jedoch in gemeinsamer Sitzung die Höchstzahl der Anteile beschränken.
 - (7) Die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
 - (8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12.
-

§ 18
Kündigung weiterer Anteile

- (1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 17 (4) zum Schluß eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach der Satzung oder nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. § 7 (2) gilt sinngemäß.
- (2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszuzahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 (3) bis (7)), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

§ 19
Nachschußpflicht

Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.

VI. Organe der Genossenschaft

§ 20 Organe

(1) Die Genossenschaft hat als Organe:

- a) den Vorstand
- b) den Aufsichtsrat
- c) die Vertreterversammlung

An die Stelle der Vertreterversammlung tritt die Mitgliederversammlung, wenn die Zahl der Mitglieder unter 1501 sinkt.

- (2) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit eines Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedes im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft. Die Betroffenen haben bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.
- (3) Die Unabhängigkeit der Genossenschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes und der Baufinanzierungsinstitute soll dadurch gewahrt werden, daß diese in den Organen der Genossenschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder bilden.

§ 21
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Sie müssen Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein.
 - (2) Mitglieder des Vorstandes können nicht sein die Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstandsmitgliedes.
 - (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von höchstens zehn Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung erlischt spätestens mit der Entlastung für das Geschäftsjahr (gemäß § 35 (1) f)) in dem das Vorstandsmitglied das 70. Lebensjahr vollendet hat. Vorzeitig kann die Bestellung nur durch die Vertreterversammlung widerrufen werden.
- (3a) Die vorgenannte Regelung der Altersgrenze wird bis 30.06.2020 für nebenamtliche Vorstandsmitglieder ausgesetzt.
- (4) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Vertreterversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Vertreterversammlung Gehör zu geben.
 - (5) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Vorstandsmitglied nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden, es sei denn, daß der Vertrag etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsratsvorsitzende, oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluß von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Vertreterversammlung zuständig.
 - (6) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Vergütung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.

§ 22

Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- (2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ihren Vorstand. Jedes Mitglied des Vorstandes ist gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Prokuristen vertretungsberechtigt. Willenserklärungen sind für die Genossenschaft verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und dem Prokuristen abgegeben werden.
- (3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, daß er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.
- (4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Niederschriften über Beschlüsse sind nach Maßgaben der Geschäftsanweisung zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine Geschäftsverteilung regeln sollte. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluß des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, zu denen er geladen wird, Auskunft zu erteilen. Bei der Beschlußfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß § 38 ff. der Satzung zu sorgen,
 - d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden,
 - e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 - f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.
- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Der Vorstand hat den Jahresabschluß und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, daß sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.
- (5) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluß der Vertreterversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 24 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 6 und höchstens 12 Mitgliedern. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder muß durch 3 teilbar sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Wahl kann nur nach Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Schluß der Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Vertreterversammlung abzuwählen und durch Wahl zu ersetzen. Die Amtsdauer eines Aufsichtsratsmitgliedes endet mit der Entlastung für das Geschäftsjahr gemäß § 35 (1) f), in dem das Aufsichtsratsmitglied das 70. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Vertreterversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter fünf herabsinkt. Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zum Erteilen der Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, soweit seine Zusammensetzung sich durch Wahlen nicht verändert hat. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten, er muß einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
- (7) Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschaler Form, zu.

§ 25

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zu Kenntnis zu nehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflichten der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, oder im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter, ausgeführt.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 26

Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Dritter, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Im übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.

§ 27
Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzung des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muß den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder bei der Beschlußfassung anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Schriftliche und elektronisch übermittelte Beschlüsse des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

§ 28

Gegenstände der gemeinsamen Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung, außer über die in den § 11 (2) und § 20 (2) genannten Angelegenheiten über:

- a) Aufstellung des Wohnungsbauprogramms/Bauprogramms und seine zeitliche Durchführung,
- b) die Grundsätze über die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen/Einrichtungen der Genossenschaft,
- c) die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe,
- d) die Grundsätze für die Veräußerung von Eigenheimen, Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums, anderer Wohnbauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,
- e) die Grundsätze für die Betreuung der Errichtung von Eigenheimen, Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts, für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen,
- f) die Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte,
- g) die Beteiligung an anderen Unternehmen oder Zusammenschlüssen bzw. Gründung von Tochterunternehmen,
- h) den Abschluß von Anstellungsverträgen mit Prokuristen und über die Erteilung einer Prokura,
- i) die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen,
- j) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes,
- k) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Vertreterversammlung,
- l) Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung (siehe. § 35 o)). Der Beschluß des Vorstandes muß abweichend von § 22 (6) einstimmig gefaßt werden,
- m) die Grundsätze, wie Spareinlagen angenommen werden können,
- n) die Grundsätze für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung,
- o) den Abschluß von Betriebsvereinbarungen.
- p) die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens.

§ 29

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (7) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig, mindestens vierteljährlich, abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von diesem benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.
- (2) Zur Beschlußfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, daß jedes der Organe für sich beschlußfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

§ 30

Rechtsgeschäfte mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

- (1) Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit Wohnungsgenossenschaften dürfen die Mitglieder des Vorstandes sowie ihre Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und weiteren Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates, die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie ihre Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und weiteren Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Dieses gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte sowie für die Änderung und Beendigung von Verträgen.
Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Organmitglied oder seine im Abs.1 genannten Angehörigen beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluß haben.
- (3) Rechtsgeschäfte Erklärungen und Verträge im Sinne von Abs. 1 sind namens der Genossenschaft vom Vorstand und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Betroffenen sind von der Mitunterzeichnung ausgeschlossen.

§ 31

Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Wahl der Vertreter

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählten Vertretern. Die Vertreter müssen persönlich Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören und sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (2) Wählbar als Vertreter oder Ersatzvertreter sind nur natürliche Personen, die voll geschäftsfähig sind. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlichen Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat bei der Wahl des jeweils zu wählenden Vertreters ein Stimmrecht laut Wahlordnung.

Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftliche Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Die Bevollmächtigung von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, ist ausgeschlossen.

- (4) Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Auf je angefangene 100 Mitglieder sind ein Vertreter und, wenn möglich, ein Ersatzvertreter zu wählen. Sollte sich der Mitgliederbestand wesentlich verändern, wird die vorstehend angegebene Mitgliederzahl den jeweiligen Verhältnissen angepaßt, so daß die Mindestzahl der zu wählenden Vertreter bzw. Ersatzvertreter dem vorstehenden Absatz 1 entspricht. Briefwahl ist zulässig. Nähere Bestimmungen über die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses werden in der Wahlordnung getroffen.
- (5) Die Amtszeit der Vertreter beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ende der Amtszeit der bisherigen Vertreter. Die Amtszeit eines Ersatzvertreters beginnt mit dem Wegfall eines Vertreters. Die Amtszeit eines Vertreters sowie des an seine Stelle getretenen Ersatzvertreters endet mit der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder, des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (6) Die Neuwahl der Vertreter und der Ersatzvertreter muß jeweils spätestens bis zur Vertreterversammlung durchgeführt sein, die über die Entlastung der Mitglieder, des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr beschließt, in dem die Amtszeit der Vertreter begonnen hat.
- (7) Wählbar als Vertreter oder Ersatzvertreter sind nur Mitglieder, die voll geschäftsfähig sind, ihren Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nachgekommen sind und die Mitgliedschaft nicht gekündigt haben. Nicht wählbar sind Mitglieder, an die der Beschluß über ihren Ausschluß abgesandt worden ist
- (8) Das Amt des Vertreters erlischt vorzeitig, wenn ein Vertreter sein Amt niederlegt, geschäftsunfähig wird oder aus der Genossenschaft ausscheidet. Erlischt das Amt des Vertreters vorzeitig, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters ein Ersatzvertreter. Die Wahlordnung kann bestimmen, daß der Ersatzfall schon eintritt, wenn ein gewählter Vertreter vor Annahme der Wahl wegfällt.

-
- (9) Neuwahlen zur Vertreterversammlung müssen abweichend von Abs. 4 unverzüglich erfolgen, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung des an die Stelle eines weggefallenen Vertreters jeweils einrückenden Ersatzvertreters unter die gesetzlich vorgesehene Mindestzahl (Abs. 1 Satz 1) sinkt.
 - (10) Eine Liste mit Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist gem. § 43 der Satzung in einem öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.

§ 32 Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung soll spätestens bis zum 30.06. jeden Jahres stattfinden.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.

§ 33 Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Vertreterversammlung wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Einladung zur Vertreterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Vertretern zugegangene schriftliche Mitteilung. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Vertreterversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung muß ein Zeitraum von mindestens 16 Tagen liegen.
- (3) Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern der Genossenschaft durch Veröffentlichung im Internet und Aushang in der Genossenschaft bekannt zu machen.

-
- (4) Die Vertreterversammlung muß unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter dies in einer in Textform von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter in gleicherweise über bestimmte zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 - (5) Mitglieder, auf deren Verlangen gemäß Abs. (4) eine Vertreterversammlung einberufen wird oder die die Beschlußfassung über bestimmte Gegenstände in einer Vertreterversammlung gefordert haben, können an dieser Vertreterversammlung teilnehmen. Die teilnehmenden Mitglieder üben ihr Rede- und Antragsrecht in der Vertreterversammlung durch einen Bevollmächtigten aus, der aus ihrem Kreis zu wählen ist.
 - (6) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefaßt werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlußfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, aufgenommen werden.
 - (7) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Vertreterversammlung durch eine den Vertretern zugegangene schriftliche Mitteilung angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag der Absendung der schriftlichen Mitteilung muß ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen.
 - (8) Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge über die Leitung der Versammlung sowie der in der Vertreterversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.

§ 34

Leitung der Vertreterversammlung und Beschlußfassung

- (1) Die Leitung der Vertreterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.
 - (2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
 - (3) In der Vertreterversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, darf insoweit nicht mitstimmen. Das gleiche gilt bei einer Beschlußfassung darüber, ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.
 - (4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen ohne Stimmrecht an der Vertreterversammlung teil.
 - (5) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen – als abgelehnt.
-

-
- (6) Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Vertreterversammlung zu machen sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden; Listenvorschläge sind nicht zulässig.

Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die auf mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmzettel bezeichnet sind.

Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Erhalten die Bewerber im 1. Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im 2. Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

- (7) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlußfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden mit den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.
- (8) Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschußpflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, die Einschränkung des Anspruchs des Mitgliedes nach § 73 (2) Satz 2 und (4) GenG auf Auszahlung des Auseinandersetzungs Guthabens, ferner die Fälle des § 16 (3) GenG betrifft oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen.
- (9) Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten und auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.
-

§ 35 Zuständigkeit der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
- a) Änderung der Satzung;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang);
 - c) die Verwendung des Bilanzgewinnes;
 - d) die Deckung des Bilanzverlustes;
 - e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklagen zum Zwecke der Verlustdeckung;
 - f) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und Festsetzung einer Vergütung;
 - h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - i) Fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern;
 - j) Ausschluß von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
 - k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
 - l) die Annahme von Spargeldern sowie die Ausgabe von Order- oder Inhaberschuldverschreibungen;
 - m) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel;
 - n) die Auflösung der Genossenschaft;
 - o) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung oder ihre Änderungen gem. § 43a (4) Satz 7 GenG;
 - p) die Wahl der von der Vertreterversammlung zu bestimmenden Mitglieder des Wahlvorstandes;
 - q) die Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Einzahlungen zur Deckung eines Fehlbetrages gemäß § 19;
 - r) die Durchführung von Prozessen gegen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat;
 - s) die Zustimmung zu der Satzung einer durch Verschmelzung neu gebildeten Genossenschaft sowie zur Bestellung des ersten Aufsichtsrates;
- (2) die Vertreterversammlung berät über
- a) den Lagebericht des Vorstandes;
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates;
 - c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Vertreterversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
-

-
- (3) Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 1.501, so üben die Mitglieder ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich in der Mitgliederversammlung aus. Diese tritt an die Stelle der Vertreterversammlung. Die Vorschriften über die Vertreterversammlung finden auf die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung. Soweit für die Ausübung von Rechten die Mitwirkung einer bestimmten Anzahl von Vertretern oder für die Beschlußfassung die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Vertretern vorgesehen ist, treten an die Stelle der Vertreter die Mitglieder.
- (4) Unter der Voraussetzung von Abs. 3 finden die Vorschriften der §§ 13 (1) und (3) Buchst. b) und g) sowie § 30 keine Anwendung.

§ 36 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfaßt, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- (2) Beschlüsse der Vertreterversammlung über
- a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
 - c) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie den Widerruf der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - d) die Auflösung der Genossenschaft,
- bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Beschlüsse über die Auflösung können nur gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Wurde eine Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung einberufen, können Beschlüsse über die Abschaffung der Vertreterversammlung nur gefaßt werden, wenn mindestens drei Zehntel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

§ 37
Auskunftsrecht

- (1) Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand und Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde,
 - c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.
- (3) Wird einem Vertreter die Auskunft verweigert, so kann er verlangen, daß die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

VII. Rechnungslegung

§ 38

Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
- (3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluß muß den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.
- (4) Zusammen mit dem Jahresabschluß hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft so darzustellen, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.
- (5) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung zuzuleiten.
- (6) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Bilanzierungsgrundsätze und Bewertungsvorschriften sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung anzuwenden.

§ 39

Vorbereitung der Beschlußfassung über den Jahresabschluß

- (1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluß (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Vertreterversammlung ist neben dem Jahresabschluß auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes zur Beschlußfassung vorzulegen.

VIII. Rücklagen, Gewinnverwendung und Verlustdeckung

§ 40 Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (3) Im übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.
- (4) Außerdem können andere zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Über die Zuweisung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat, über ihre Verwendung der Vorstand.
- (5) Über die Bildung von freien Rücklagen sowie Zuweisung und Verwendung derselben beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 j).

§ 41 Gewinnverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden, er kann zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Der Gewinnanteil soll 4 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen.
- (3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluß aufgestellt ist.
- (4) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausbezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.
- (5) Fällige Gewinnanteile werden, falls seitens des Mitgliedes keine Bankverbindung oder dergl. aufgegeben wurde, in der Geschäftsstelle der Genossenschaft ausbezahlt. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit abgeholt sind.
- (6) Sonstigen Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.
- (7) Eine Verzinsung der Geschäftsguthaben findet nicht statt.

§ 42 Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Vertreterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach dem vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluß aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

IX. Bekanntmachungen

§ 43

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 (2) und (3) von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter der Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- (2) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im Mitteilungsblatt der Genossenschaft veröffentlicht, soweit sich aus § 33 (2) nicht anderes ergibt.
- (3) Sollte die Bekanntmachung gemäß § 43 (2) nicht im Mitteilungsblatt der Genossenschaft erfolgen können, so muß die Veröffentlichung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft erfolgen. Sind auch hier keine Bekanntmachungen zu erreichen, so werden sie in einem vom Registergericht zu bestimmenden Blatt veröffentlicht bis die Vertreterversammlung ein anderes Blatt bestimmt hat und eine entsprechende Satzungsänderung der Genossenschaft eingetragen ist.

X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

§ 44 Prüfung

- (1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.
- (2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. (1) ist der Jahresabschluß unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.
- (3) Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.
- (4) Die Genossenschaft muß einem Verband angehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist (Prüfungsverband).
- (5) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- (6) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschluß und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
- (7) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
- (8) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Vertreterversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Vertreterversammlungen fristgerecht einzuladen.

XI. Auflösung und Abwicklung

§ 45 Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst
- durch Beschluß der Vertreterversammlung,
 - durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - durch Beschluß des Gerichtes, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt,
 - durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
-

Die Satzung wurde von der Vertreterversammlung am 04.12.2007 beschlossen, am 26.06.2008 angepaßt und mit dem 02.09.2008 in das Genossenschaftsregister eingetragen.

Durch Beschluß der Vertreterversammlung vom 23.06.2011 wurde die Satzung geändert (Kernkapital: §§8, 12, 28, 34,). Diese Änderung wurde am 12.07.2012 in das Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.

Durch Beschluß der Vertreterversammlung vom 26.06.2014 wurde die Satzung geändert (§17 Beschränkung von Anteilszeichnung). Diese Änderung wurde am 19.03.2015 in das Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.

Durch Beschluß der Vertreterversammlung vom 24.06.2015 wurde die Satzung geändert (§ 16 Nr. 1b) Teilnahme am Verlust). Diese Änderung wurde am 26.05.2016 in das Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.

Durch Beschluß der Vertreterversammlung vom 24.08.2016 wurde die Satzung ergänzt (§ 21 Abs. 3a) Vorstand). Diese Änderung wurde am 08.12.2016 in das Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.

Wahlordnung

für die Wahl der Vertreter

gemäß § 28 Buchstabe I) der Satzung



Inhaltsverzeichnis Wahlordnung

Seite

§ 1	Wahlvorstand	39
§ 2	Aufgaben des Wahlvorstandes.....	39
§ 3	Bestellung und Aufgaben des Wahlausschusses.....	40
§ 4	Wahlberechtigung.....	40
§ 5	Wählbarkeit.....	40
§ 6	Wahlbezirke.....	40
§ 7	Bekanntgabe der Wahl.....	41
§ 8	Kandidaten und Wahlvorschläge.....	41
§ 9	Form der Wahl	42
§ 10	Briefwahl.....	42
§ 11	Wahlergebnis	43
§ 12	Niederschrift über die Wahl.....	44
§ 13	Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter.....	45
§ 14	Bekanntgabe der Vertreter und der Ersatzvertreter.....	46
§ 15	Beanstandungen	46
§ 16	Einsprüche	46
§ 17	Berufung.....	46

Anmerkung: Sämtliche Hinweise auf andere §§ beziehen sich – falls nichts anderes beigefügt oder vermerkt ist – grundsätzlich auf die Wahlordnung.
(GenG: Genossenschaftsgesetz)

Wahlordnung

Gemäß § 35 der Satzung der ESPABAU Eisenbahn Spar- und Bauverein Bremen eG wird zur Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern eine Wahlordnung erlassen, die die nach dem Genossenschaftsgesetz § 43 a genannten Grundsätze enthält und den allgemeinen Anforderungen an demokratische Wahlen genügt.

§ 1 Wahlvorstand

- (1) Zur Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung wird ein Wahlvorstand bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus 8 Mitgliedern, die vom Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung gemäß § 28 Buchstabe I) der Satzung bestellt werden. Die Vertreter von Vorstand und Aufsichtsrat dürfen im Wahlvorstand nicht überwiegen.
Hiervon werden 2 Mitglieder aus dem Vorstand
2 Mitglieder aus dem Aufsichtsrat entsandt sowie
4 Mitglieder, die von der Vertreterversammlung gewählt wurden.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (4) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder zugegen sind. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von allen Teilnehmern zu unterzeichnen sind.

§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

Die Aufgaben des Wahlvorstandes sind:

- (1) Die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder und Festlegung der Wahlbezirke.
 - (2) Die Bestellung der Wahlausschüsse.
 - (3) Die Festlegung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter.
 - (4) Die Festsetzung der Frist für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung.
 - (5) Die fristgerechte Bekanntmachung über die Vorbereitung zur Durchführung der Wahlen.
 - (6) Dem Wahlvorstand obliegt gegebenenfalls auch eine Ergänzung der Wahlvorschlagsliste, wenn die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten unter der Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter liegt. Damit der Wähler eine echte Auswahlmöglichkeit hat, sollte die Anzahl der vorgeschlagenen Kandidaten 25 % höher sein als die Anzahl der zu wählenden Vertreter bzw. Ersatzvertreter.
 - (7) Die Feststellung der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter.
 - (8) Die Bekanntgabe der Wahl.
 - (9) Behandlung von evtl. Beanstandungen und Einsprüchen, die sich bei der Durchführung der Wahl ergeben.
-

§ 3

Bestellung und Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlvorstand bestellt spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag für jeden Wahlbezirk einen Wahlausschuß. Dieser besteht aus dem Wahlleiter, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied. Die Mitglieder der Wahlausschüsse sollen möglichst in ihrem Wahlbezirk wahlberechtigt sein.
- (2) Der Wahlausschuß bereitet die Wahlen in seinem Bezirk vor und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung. Zur Vorbereitung der Wahl kann der Wahlausschuß die Mitglieder der Genossenschaft des Wahlbezirkes zu Versammlungen aufrufen zu dem Zwecke, auf die Wahlen hinzuweisen und gegebenenfalls nach dem Willen der Anwesenden Kandidaten vorzustellen bzw. Vorschlagslisten aufzustellen.
- (3) Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit Mehrheit gefaßt. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist.

§ 4

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das bei Bekanntmachung der Wahl in die Liste der Genossen eingetragen ist. Das gilt nicht, wenn ein Ausschlußverfahren läuft und der Ausschließungsbeschluß an das Mitglied abgesandt ist.
- (2) Das Mitglied übt sein Wahlrecht durch Stimmabgabe aus. Handlungsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Mitglieder sowie juristische Personen üben das Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter aus.

§ 5

Wählbarkeit

Wählbar ist jede volljährige Person, die als Mitglied in der Liste der Genossen eingetragen ist, die satzungsgemäßen Pflichtzahlungen auf den Geschäftsanteil geleistet hat (§ 31 (7) der Satzung) und zur Zeit der Wahl nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehört. Nicht wählbar sind Mitglieder, gegen die ein Ausschlußverfahren läuft.

§ 6

Wahlbezirke

- (1) Es werden für die Wahl vier Wahlbezirke gebildet (s. Anlage).
- (2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der Wahlberechtigten auf. Diese wird vom Wahlausschuß zur Einsichtnahme ausgelegt.
- (3) Der Wahlvorstand stellt fest, wieviele Vertreter und Ersatzvertreter in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind. Maßgebend für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter ist die Zahl der Mitglieder, die bei Bekanntgabe der Wahl dem einzelnen Wahlbezirk zugerechnet ist.

§ 7

Bekanntgabe der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand gibt spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag den Mitgliedern bekannt:
 - a) den Wahltag, die Wahlzeit und die Form der Stimmabgabe
 - b) die Wahlbezirke
 - c) die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter
 - d) die Frist und den Ort der Auslegung der für den jeweiligen Wahlbezirk aufgestellten Wählerliste (gem. § 6 (2)) und der Aufforderung, Einwendungen gegen die Listen spätestens bis eine Woche vor dem Wahltag beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen.
 - e) die Frist für die Einreichung von Vorschlagslisten von Kandidaten für die Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern
 - f) Ort und Frist für die Einsichtnahme der geprüften Wahlvorschläge
 - g) die Frist zur Anforderung der Unterlagen für eine vorgesehene Briefwahl
- (2) Bekanntmachungen für die Wahlen zur Vertreterversammlung bei dem Eisenbahn Spar- und Bauverein erfolgen in unserem Mitteilungsblatt „aktuell“.

§ 8

Kandidaten und Wahlvorschläge

- (1) Jedes Mitglied kann für seinen Wahlbezirk Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Der Vorschlag muß jeweils den Namen, Vornamen und Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes enthalten. Wahlvorschläge können auch in einer Wahlbezirksversammlung, die sich mit der Vorbereitung der Wahl beschäftigt, erfolgen. Dem Vorschlag ist die schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, daß er mit seiner Benennung und im Falle der Wahl mit der Übernahme des Amtes als Vertreter/Ersatzvertreter für den betreffenden Wahlbezirk einverstanden ist.
- (2) Der Wahlausschuß prüft die bei ihm eingegangenen Wahlvorschläge. Das Ergebnis der Prüfung wird durch einen Beschluß festgestellt. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat können für jeden Wahlbezirk so viele Kandidaten, wie Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind, vorschlagen. Abs. (1) und (2) gelten gleichermaßen. Die eingereichten Wahlvorschläge werden zu einer Wahlliste zusammengestellt.
- (4) Die schriftlich und fristgerecht beim Wahlvorstand eingereichten Wahlvorschläge werden von diesem geprüft, ob
 - a) die Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder vollständig sind und
 - b) die vorgeschlagenen Mitglieder wählbar sind.

Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis seiner Prüfung durch Beschluß fest.

§ 9 Form der Wahl

- (1) Die Wahl geschieht mittels Stimmzettel in Form der Briefwahl.
- (2) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.
- (3) Der Stimmzettel muß die Namen und Anschriften aller für den Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
- (4) Der Wähler darf auf dem Stimmzettel nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie in dem Wahlbezirk Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind. Der Wahlausschuß hat die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, daß die Vertreter und Ersatzvertreter in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.

§ 10 Briefwahl

- (1) Jedes Mitglied kann nur brieflich wählen. Der Wahlvorstand gibt die Frist bekannt, innerhalb derer schriftlich gewählt werden kann sowie den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muß. Der Beginn der Frist soll auf einen angemessenen Zeitpunkt vor dem Wahltag festgelegt werden.
- (2) a) Die Genossenschaft übermittelt den Genossen, die in ihren Wohnungen wohnen, durch Boten oder durch Post die Wahlunterlagen; das sind ein Freiumschlag, ein Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag, der lediglich den Aufdruck "Wahlumschlag" und die Wahlbezirksnummer trägt, eine vorgedruckte zu unterzeichnende Erklärung darüber, daß der Stimmzettel persönlich oder durch den gesetzlichen Vertreter ausgefüllt worden ist.
b) die Genossen, die nicht in einer Genossenschaftswohnung wohnen, erhalten die Wahlunterlagen durch die Post zugesandt.
- (3) Auf dem Freiumschlag ist die Anschrift
An den Wahlvorstand
Eisenbahn Spar- und Bauverein Bremen eG
Meraner Straße 18
28215 Bremen
anzugeben. Außerdem muß auf dem Freiumschlag Wahlbezirk und Wählerlistennummer des betreffenden Mitgliedes vermerkt sein.
- (4) Der Wähler kennzeichnet seinen Stimmzettel durch Ankreuzen von so viel Kandidaten, wie Vertreter und Ersatzvertreter im Wahlbezirk zu wählen sind. Gültig ist der Stimmzettel auch, wenn weniger Kandidaten, ungültig dagegen, wenn mehr als die vorgesehene Anzahl von Kandidaten angekreuzt sind. Der Stimmzettel wird in einen Stimmzettelumschlag getan und vom Wähler verschlossen. Der verschlossene Umschlag ist dann mit der nach (2) geforderten Erklärung in den mit den Wahlunterlagen zugesandten Freiumschlag zu stecken und innerhalb der bekanntgegebenen Frist zurückzusenden.

-
- (5) Jeder für den Wahlvorstand eingehende Brief (Wahlbrief) ist mit dem Tagesstempel zu versehen.
 - (6) Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet nach den Wahlbezirken gesammelt bis zum Ablauf der Frist für die Briefwahl nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzustellen. Sie werden dann den Wahlausschüssen der einzelnen Wahlbezirke zur Stimmauszählung binnen 8 Tagen übermittelt.
 - (7) Der Wahlausschuß stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe in einer Niederschrift fest und vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Danach sind die Erklärungen (Abs. (2)) und die Wahlumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Die Freiumschläge sind zu vernichten. Die Anzahl der Wahlbriefe, die keine Erklärung oder Erklärungen mit anderem als dem vorgeschriebenen Inhalt enthalten und die Wahlumschläge, die nicht dem übermittelten Vordruck entsprechen, sind in der Niederschrift gesondert festzuhalten. Solche Wahlumschläge sind mit dem Vermerk "ungültig" zu versehen und der Niederschrift als Anlage beizufügen. Die Anzahl der gültigen Erklärungen und der Wahlumschläge ist ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten. Die gültigen Erklärungen sind von den Wahlumschlägen getrennt aufzubewahren.

§ 11 Wahlergebnis

- (1) Nach erfolgter Zählung der Wahlumschläge nimmt der Wahlausschuß die Auszählung der Stimmzettel vor und prüft deren Gültigkeit.
- (2) Ungültige Stimmzettel:
 - a) die nicht oder nicht allein in dem ausgehändigten Umschlag abgegeben sind
 - b) die nicht mit dem, dem Wahlberechtigten ausgehändigten Stimmzettel übereinstimmen, insbesondere aber andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten
 - c) die keine oder mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind
 - d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist
 - e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.
- (3) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluß des Wahlausschusses festzustellen.
- (4) Ein Mitglied des Wahlausschusses verliest aus den gültigen Stimmzetteln die Namen der angekreuzten Kandidaten. Jeden verlesenen Namen vermerkt ein Mitglied des Wahlausschusses in einer Zählliste, ein anderes Mitglied in einer Gegenliste. Die Listen werden jeweils von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet.

§ 12
Niederschrift über die Wahl

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist vom Wahlausschuß des jeweiligen Bezirkes eine Niederschrift aufzunehmen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel, die Zählliste und die Gegenliste, sowie die mit laufenden Nummern versehenen Stimmzettel, die vom Wahlausschuß für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen. Die Gründe, aus denen die Stimmzettel für ungültig erklärt worden sind, sind mit dem Ergebnis der Beschlußfassung hierüber anzugeben.
- (2) In der Niederschrift sind festzuhalten Widersprüche, die von Mitgliedern des Wahlausschusses gegen die Feststellung des Wahlergebnisses erhoben worden sind, sowie deren Begründung.
- (3) Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und mit den Anlagen dem Wahlvorstand binnen 10 Tagen nach dem Wahlschluß zu übergeben. Die Erklärungen und die Stimmzettel werden getrennt nach gültigen und ungültigen Stimmen in verschlossenen Umschlägen bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vom Wahlvorstand aufbewahrt. Die Zählliste und die Gegenliste sind für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

§ 13

Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb einer Woche nach dem Vorliegen des Ergebnisses der Wahl die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreter und Ersatzvertreter und ihre Reihenfolge durch Beschluß fest (§ 1 (4)).
- (2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Gehören mehr als 50 v.H. der Gewählten dem Baugewerbe an, so scheidet für die Feststellung als Vertreter diejenigen Angehörigen des Baugewerbes aus, die die geringste Stimmzahl erhalten haben. Die übrigen Gewählten rücken in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen auf. Das gilt auch, wenn ein Gewählter die Annahme der Wahl ablehnt oder vor Annahme der Wahl durch den Tod aus der Genossenschaft ausscheidet.
- (3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf die entfallenen Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.
- (4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmzahl haben, entscheidet über die Reihenfolge im Sinne von Abs. (2) und (3) und damit über die Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die Mitgliedsnummer.
- (5) In der Niederschrift über den Beschluß nach Abs. (1) sind die Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und das Gesamtergebnis aufzugeben. Dabei sind die Namen der in den einzelnen Wahlbezirken gewählten Vertreter und Ersatzvertreter in der Reihenfolge der Stimmen, die auf sie entfallen, aufzuführen.
- (6) Widerspricht ein Mitglied des Wahlvorstandes der Feststellung von Vertretern und Ersatzvertretern, so ist das unter Angabe des Grundes ebenfalls in der Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg durch
 - a) Ausscheiden wegen Zugehörigkeit zum Baugewerbe
 - b) Niederlegung des Amtes als Vertreter
 - c) Ausscheiden aus der Genossenschaft
 - d) Todso tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter, der die meisten Stimmen (Abs. (3)) erhalten hat.
- (9) Abs. (8) gilt nicht, wenn ein Ersatzvertreter, der bereits an die Stelle eines ausgefallenen Vertreters gerückt ist, ausscheidet.

§ 14

Bekanntgabe der Vertreter und der Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand hat die Namen der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, die sich aus § 13 (1)-(4) ergibt, in dem Mitteilungsblatt "aktuell" bekanntzumachen und in der Geschäftsstelle für die Dauer von 4 Wochen zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 15

Beanstandungen

Beanstandungen der Wählerlisten und der ausgelegten Wahlvorschläge müssen binnen einer Woche nach Veröffentlichung schriftlich beim Wahlvorstand unter Angabe des Grundes zur Entscheidung eingebracht werden.

§ 16

Einsprüche

- (1) Einsprüche gegen das Verfahren bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl können, soweit nicht § 15 etwas anderes bestimmt, nur binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich unter Bekanntgabe von Gründen beim Wahlvorstand eingebracht werden.
- (2) Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist dem Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Berufung

Gegen die Entscheidung über einen Einspruch ist die Berufung zulässig. Sie muß innerhalb einer Woche nach Eingang der Mitteilung über die Entscheidung des Wahlvorstandes schriftlich beim Vorstand der Genossenschaft eingelegt und begründet werden. Über die Berufung entscheidet ein aus 7 Mitgliedern bestehender Ausschuß endgültig. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen in gemeinsamer Sitzung über die Zusammensetzung dieses Ausschusses.

Die Wahlordnung haben Vorstand und Aufsichtsrat (gem. § 43a (4) GenG) erlassen.

Die Vertreterversammlung hat dieser Wahlordnung durch den Beschluß vom 08.12.1990 zugestimmt.

Aufgrund der neuen Satzung wurden die Paragraphenverweise der Satzung in der Wahlordnung angepaßt. Diese wurde durch die Vertreterversammlung am 26.03.2001 genehmigt.

Bremen, den 22.08.2001

Anlage zu § 6 der Wahlordnung

Wahlbezirk I: Findorff I Eickedorfer Straße (**einschl.**)
Alle Straßen in Richtung Stadtzentrum und
Bremen-Neustadt
sowie alle Mitglieder, die nicht in den angegebenen Wohnbezirken
wohnen (z. B. außerhalb von Bremen)

**Postleitzahlengebiete: 28215, 28195, 28197, 28199, 28201,
28203, 28205, 28207, 28259, 28277,
28279**

Wahlbezirk II: Findorff II Eickedorfer Straße (**ausschl.**)
Alle Straßen in Richtung Blockland
Blockland

Postleitzahlengebiete: 28215, 28719

Wahlbezirk III: Sebaldsbrück
Hemelingen
Osterholz
Schwachhausen
Borgfeld
Oberneuland

**Postleitzahlengebiete: 28209, 28211, 28213, 28307, 28309,
28325, 28327, 28329, 28355, 28357,
28359**

Wahlbezirk IV: Walle
Gröpelingen
Bremen-Nord (ohne PLZ 28719, da zu Blockland)

**Postleitzahlengebiete: 28217, 28219, 28237, 28239, 28717,
28755, 28757, 28759, 28777, 28779**

Die Änderung der Wahlbezirke wurde vom Wahlvorstand in seinen Sitzungen
am 02.02.2006 und 15.03.2006 wie oben aufgeführt beschlossen.

Anlage „Textauszüge aus dem Genossenschaftsgesetz“

{in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I: S. 2202),(BGBl. III/4125-1)

Geändert durch Art. 7 Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (UmwBerG) vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3210)

Neubekanntmachung des G betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1.5.1889 (RGBl. S. 55) in der seit dem 25.12.1993 geltenden Fassung v. 20.12.1993 (BGBl. I S.2182)}

§ 16 (3) GenG Änderung des Statuts

- (3) Zu einer Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedarf es einer Mehrheit, die mindestens neun Zehntel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Zu einer Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Zahlung laufender Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt, eingeführt oder erweitert wird, bedarf es einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

§ 31 (1) Satz 1 GenG Einsicht in die Mitgliederliste

- (1) Die Mitgliederliste kann von jedem Mitglied sowie von einem Dritten, der ein berechtigtes Interesse darlegt, bei der Genossenschaft eingesehen werden. Abschriften aus der Mitgliederliste sind dem Mitglied hinsichtlich der ihn betreffenden Eintragungen auf Verlangen zu erteilen.

§ 34 GenG Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn entgegen diesem Gesetz oder der Satzung
1. Geschäftsguthaben ausbezahlt werden,
 2. den Mitgliedern Zinsen oder Gewinnanteile gewährt werden,
 3. Genossenschaftsvermögen verteilt wird,
 4. Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft eingetreten ist oder sich eine Überschuldung ergeben hat, die für die Genossenschaft Konkursgrund nach § 98 Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist,
 5. Kredit gewährt wird.

-
- (4) Der Genossenschaft gegenüber tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluß der Generalversammlung beruht. Dadurch, daß der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat, wird die Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen.
 - (5) In den Fällen des Absatzes 3 kann der Ersatzanspruch auch von den Gläubigern der Genossenschaft geltend gemacht werden, soweit sie von dieser keine Befriedigung erlangen können. Den Gläubigern gegenüber wird die Ersatzpflicht weder durch einen Verzicht oder Vergleich der Genossenschaft noch dadurch aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschluß der Generalversammlung beruht. Ist über das Vermögen der Genossenschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, so übt während dessen Dauer der Insolvenzverwalter oder Sachwalter das Recht der Gläubiger gegen die Vorstandsmitglieder aus.
 - (6) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.

§ 41 GenG Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 34 über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.

§ 43 a GenG Vertreterversammlung

- (1) Bei Genossenschaften mit mehr als 1.500 Mitgliedern kann die Satzung bestimmen, daß die Generalversammlung aus Vertretern der Mitglieder (Vertreterversammlung) besteht. Die Satzung kann auch bestimmen, daß bestimmte Beschlüsse der Generalversammlung vorbehalten bleiben. Der für die Feststellung der Mitgliederzahl maßgebliche Zeitpunkt ist für jedes Geschäftsjahr jeweils das Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres.
- (2) Als Vertreter kann jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört, gewählt werden. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.
- (3) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 Vertretern, die von den Genossen gewählt werden. Die Vertreter können nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. Mehrstimmrechte können ihnen nicht eingeräumt werden.
- (4) Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt; Mehrstimmrechte bleiben unberührt. Für die Vertretung von Mitgliedern bei der Wahl gilt § 43 Abs. 4 und 5 entsprechend. Kein Vertreter kann für längere Zeit als bis zur Beendigung der Vertreterversammlung gewählt werden, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Satzung muß bestimmen,
 1. auf wie viele Mitglieder ein Vertreter entfällt;
 2. die Amtszeit der Vertreter.

Eine Zahl von 150 Mitgliedern ist in jedem Fall ausreichend, um einen Wahlvorschlag einreichen zu können. Nähere Bestimmungen über das Wahlverhalten einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses können in einer Wahlordnung getroffen werden, die vom Vorstand und Aufsichtsrat auf Grund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Sie bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

- (5) Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, muß ein Ersatzvertreter an seine Stelle treten. Seine Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Vertreters. Auf die Wahl des Ersatzvertreters sind die für den Vertreter geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (6) Eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in einem öffentlichen Blatt bekannt zu machen. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung. Jedes Mitglied kann jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.
- (7) Die Generalversammlung ist zur Beschlußfassung über die Abschaffung der Vertreterversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder dem in der Satzung hierfür bestimmten geringeren Teil in Textform beantragt wird. § 45 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 59 GenG Prüfungsbericht und Generalversammlung

- (1) Der Vorstand hat eine Bescheinigung des Verbandes, daß die Prüfung stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts zu nehmen.
- (2) In der Generalversammlung hat sich der Aufsichtsrat über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfer zu erklären.
- (3) Der Verband ist berechtigt, an der Generalversammlung beratend teilzunehmen; auf seinen Antrag oder auf Beschluß der Generalversammlung ist der Bericht ganz oder in bestimmten Teilen zu verlesen.

§ 67a GenG Außerordentliches Kündigungsrecht

- (1) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5, 9 bis 11 oder Abs. 3 aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so kann kündigen:
 1. jedes in der Generalversammlung erschienene Mitglied, wenn es gegen den Beschluß Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat oder wenn die Aufnahme seines Widerspruchs in die Niederschrift verweigert worden ist;
 2. jedes in der Generalversammlung nicht erschienene Mitglied, wenn es zu der Generalversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlußfassung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden ist.

Hat eine Vertreterversammlung die Änderung der Satzung beschlossen, kann jedes Mitglied kündigen; für Vertreter gilt Satz 1.

-
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie kann nur innerhalb eines Monats zum Schluß des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Frist beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 mit der Beschlußfassung, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 mit der Erlangung der Kenntnis von der Beschlußfassung. Ist der Zeitpunkt der Kenntniserlangung streitig, trägt die Genossenschaft die Beweislast. Im Falle der Kündigung wirkt die Änderung der Satzung weder für noch gegen das Mitglied.

§ 73 Auseinandersetzung mit ausgeschiedenem Mitglied

- (4) Die Satzung kann die Voraussetzungen, die Modalitäten und die Frist für die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens abweichend von Absatz 2 Satz 2 regeln; eine Bestimmung, nach der über Voraussetzungen oder Zeitpunkt der Auszahlung ausschließlich der Vorstand zu entscheiden hat, ist unwirksam.

§ 87a GenG Zahlungsverpflichtungen bei Überschuldung

- (1) Ergibt sich bei der Aufstellung Liquidationseröffnungsbilanz, einer späteren Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtmäßigem Ermessen anzunehmen, daß das Vermögen auch unter Berücksichtigung fälliger, rückständiger Einzahlungen die Schulden nicht mehr deckt, so kann die Generalversammlung beschließen, daß die Mitglieder, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben, zu weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet sind, soweit dies zur Deckung des Fehlbetrages erforderlich ist. Der Beschlußfassung der Generalversammlung stehen abweichende Bestimmungen der Satzung nicht entgegen.
- (2) Reichen die weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zur Deckung des Fehlbetrags nicht aus, kann die Generalversammlung beschließen, daß die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile bis zur Deckung des Fehlbetrags weitere Zahlungen zu leisten haben. Für Genossenschaften, bei denen die Mitglieder keine Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten haben, gilt dies nur, wenn die Satzung dies bestimmt. Ein Mitglied kann zu weiteren Zahlungen höchstens bis zu dem Betrag in Anspruch genommen werden, der dem Gesamtbetrag seiner Geschäftsanteile entspricht. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei der Feststellung des Verhältnisses der Geschäftsanteile und des Gesamtbetrags der Geschäftsanteile gelten als Geschäftsanteile eines Mitglieds auch die Geschäftsanteile, die es entgegen den Bestimmungen der Satzung über eine Pflichtbeteiligung noch nicht übernommen hat.
- (3) Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.
- (4) Die Beschlüsse dürfen nicht gefaßt werden, wenn das Vermögen auch unter Berücksichtigung der weiteren Zahlungsverpflichtungen die Schulden nicht mehr deckt.

NOTIZEN



ESPABAU

ESPABAU Eisenbahn Spar- und Bauverein Bremen eG

Meraner Straße 18 · 28215 Bremen

Postfach 15 05 31 · 28095 Bremen

Telefon (04 21) 3 77 57-0 · Telefax (04 21) 3 77 57-4 77

E-Mail: mail@espabau.de

www.espabau.de

Gründungsjahr 1893

Eingetragen in das Genossenschaftsregister Bremen 39 GnR 326